

BÄUME UND STRÄUCHER IM NACHBARRECHT (KAPP- UND ANRIESRECHT, GRENZABSTÄNDE)

Rechtslage im Kanton Zürich

Zwischen Nachbarn entstehen immer wieder Uneinigkeiten im Zusammenhang mit der Bepflanzung im Grenzbereich zweier Grundstücke. Es empfiehlt sich stets ein rücksichtsvoller, guter nachbarschaftlicher Umgang. Lässt sich der Gang vor Gericht nicht mehr vermeiden, dann sieht das Gesetz verschiedene Normen zur Regelung solcher Meinungsverschiedenheiten vor, welche im Folgenden – mit besonderem Augenmerk auf die Rechtslage im Kanton Zürich – näher beleuchtet werden sollen.

■ Von RA lic. iur. Luca Meier

Das Kapprecht

Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZBG) regelt in Art. 687 Abs. 1 das Kapprecht. Die Norm statuiert, dass ein Nachbar überragende Äste und eindringende Wurzeln kappen und für sich behalten kann, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden.

Das Kapprecht ist unverjährbar. Es handelt sich um ein Selbsthilferecht des betroffenen Grundeigentümers (oder des Inhabers eines beschränkt dinglichen Rechts), und es richtet sich gegen den Besitzer des Nachbargrundstücks.

Damit das Selbsthilferecht ausgeübt werden kann, müssen gemäss Gesetz drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Schädigung: Ein blosses Grenzübergreifen von Ästen und Wurzeln genügt nicht als Berechtigung zur Kappung. Vorausgesetzt wird, dass das Eigentum des angrenzenden Eigentümers geschädigt wird. Die Beeinträchtigung muss übermässig sein und kann sich beispielsweise in starkem Schattenwurf, starker Feuchtigkeit oder einer Behinderung in der Eigentumsausübung des betroffenen



Grundeigentümers zeigen (namentlich, wenn die Bewirtschaftung des eigenen Grundstücks durch die übergreifenden Pflanzen oder die Benutzung eines Wegs beeinträchtigt wird).

2. Beschwerde: Der betroffene Grundeigentümer muss sich über die übergreifenden Äste oder Wurzeln beschweren und vom Nachbarn die Beseitigung des Überhangs verlangen. Die Kappung muss nicht angedroht werden.

3. Fristansetzung: Gegenüber dem Besitzer des Nachbargrundstücks ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Überhangs anzusetzen. Die Angemessenheit beurteilt sich nach den Umständen, zumeist nach dem Umfang der vom Nachbarn zu tätigen Arbeiten und ob gerade

eine Vegetationsperiode oder allenfalls Brutzeit vorliegt.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, dann dürfen Äste oder Wurzeln so weit gekappt werden, als dies zur Beseitigung der Störung erforderlich ist. Der Rückschnitt darf dabei höchstens bis zur Grundstücksgrenze erfolgen. Die Äste darf man sich entweder aneignen oder aufs Nachbargrundstück werfen.

RECHTSTIPP



Wer die Hilfe eines Gärtners beansprucht, muss die damit verbundenen Kosten selber bezahlen. Will man den Aufwand selber nicht hinnehmen, muss vor Gericht mittels der Eigentumsfreiheitsklage gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB verlangt werden, dass der Nachbar die Beseitigung selber vornimmt.

Das Kapprecht gilt übrigens nicht für Pflanzen, welche auf der Grenze stehen, denn hier wird Miteigentum der jeweils angrenzenden Grundeigentümer vermutet, was bedeutet, dass beide gleichermaßen daran berechtigt sind und sich Kosten und Nutzen zu teilen haben.

WICHTIGER HINWEIS



- Bevor man das Selbsthilferecht ausübt und Äste oder Wurzeln klappt, empfiehlt es sich, vorab insbesondere die Frage der Schädigung rechtlich abklären zu lassen, denn eine solche ist nicht leichthin anzunehmen.
- Die Beschwerde samt Fristansetzung sollte im Streitfall aus Beweisgründen stets schriftlich und eingeschrieben erfolgen.
- In den meisten Fällen ist es kaum zu empfehlen, das Kapprecht auf eigene Faust auszuüben. Stutzt man nämlich Äste oder Wurzeln zu Unrecht, dann könnte der Nachbar u.a. Schadenersatz fordern. Um sich nicht selber unnötigem Ungemach auszusetzen, verlangt man sicherheitshalber die Beseitigung beim zuständigen Gericht, was wiederum mühselig, langwierig und kostspielig sein kann.

Das Recht auf Anries

In Art. 687 Abs. 2 ZGB wird das Recht auf Anries geregelt, welches besagt, dass der Grundeigentümer, der das Übertreten von Ästen über die Grundstücksgrenze duldet, das Recht hat, die daran hängenden Früchte abzutrennen und sich entschädigungslos anzueignen. Dieses Recht besteht unabhängig vom Kapprecht. Eine Schädigung ist nicht vorausgesetzt. Es ist zulässig, zuerst die Früchte zu ernten und später das Kapprecht auszuüben.

WICHTIGER HINWEIS



Die Kantone können gemäss Art. 688 ZGB regeln, dass das Übergreifen von fruchttragenden Ästen gestattet werden muss, und für diese Fälle das Anries regeln. Das Kapprecht kann somit ausgeschlossen werden, was im Kanton Zürich jedoch nicht der Fall ist.

Die nachbarschaftlichen Pflanzenabstände im Kanton Zürich

Art. 688 ZGB räumt den Kantonen die Befugnis ein, für Anpflanzungen je nach Art des Grundstücks und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben. Die Kantone normieren diese Vorschriften äusserst unterschiedlich. Im Kanton Zürich sind die privaten Grenzabstände in §§ 169 ff. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) geregelt. Sind diese nicht eingehalten, dann kann – unter Vorbehalt der Verjährung – die Beseitigung (bzw. das Versetzen) der Pflanze verlangt werden.

Es gelten die folgenden

Pflanzenabstände:

- Kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher dürfen nicht näher als 60cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Bis auf eine Entfernung von 4m von der Grenze müssen diese Pflanzen so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt. Bei einem Abstand von 60cm darf die Pflanze somit 1,20m hoch sein, bei einem Abstand von 70cm dann beispielsweise 1,40m etc.
- Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, sowie Nussbäume dürfen nicht näher als 8m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.
- Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume dürfen nicht näher als 4m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden (ist das angrenzende Land Rebland, dann dürfen auch diese Pflanzen nicht näher als 8m an die Grenze herangesetzt werden).
- Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.
- Weitere Abstandsnormen bestehen für Pflanzen bei benachbartem Wald-

boden, welche hier nicht näher erläutert werden.

Die Wichtigkeit der genauen Bestimmung der Pflanzengattung, -art oder -sorte und damit der Grenzabstände ist in der Praxis nicht zu unterschätzen. Für einen Laien wird es regelmässig schwierig sein, überhaupt zu wissen, welche Gewächse beispielsweise als kleine oder grosse Zierbäume gelten.

Verschiedene Pflanzen kommen des Weiteren als Baum oder als Strauch vor. Sie können teils unter Schnitt gehalten werden oder auch nicht. Erschwerend wirkt sich dies alles aus, wenn zusätzlich noch Kreuzungen von verschiedenen Gattungen (sog. Hybriden) vorliegen.

WICHTIGER HINWEIS



Wer keinen Streit vom Zaun brechen will, der sollte von Anfang an genau abklären, welche Pflanze er setzt und welcher Abstand einzuhalten ist. Demgegenüber sollte derjenige, der die Beseitigung von Pflanzen fordert, ebenfalls zunächst deren Gattung und Art fachmännisch abklären lassen, spätestens dann, wenn die Beseitigung gerichtlich durchgesetzt werden soll.

Die Verjährung der Beseitigungsklage

Die kantonale Klage auf Beseitigung oder Versetzung von Bäumen und Sträuchern, welche die Grenzabstände verletzen, steht dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu. Sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung (§ 173 EG zum ZGB), d.h., die Beseitigung kann nicht mehr verlangt werden. Die Verjährung ist vom Pflanzeneigentümer zu beweisen. Anstelle der Beseitigung kann auch jederzeit der Rückschnitt von unter der Schere zu haltenden Pflanzen verlangt werden; dieser Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.

Auch für den Beseitigungskläger ist es zentral, vor Einleitung einer Klage sicherheitshalber die Verjährung abzu-

klären, somit insbesondere wann die Pflanze künstlich eingepflanzt wurde. Ist die Verjährung bereits eingetreten, dann könnte ein Beseitigungsanspruch im Falle von durch Pflanzen verursachte übermässige Immissionen (z.B. starker Schattenwurf) noch gestützt auf das (unverjährbare) bundesrechtliche Nachbarrecht (Art. 684 ZGB) geprüft werden.

WICHTIGER HINWEIS



Zu unterscheiden sind einzelne Sträucher von Grünhecken, d.h. dichte Aneinanderreihungen von Sträuchern zu einer Einheit, welche als Einfriedung dienen. Grünhecken dürfen gemäss § 177 EG zum ZGB nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe an die Grenze gesetzt werden. Sie müssen stets einen Mindestabstand von 60cm einhalten. Das Besondere ist hier, dass der Beseitigungsanspruch im Kanton Zürich nicht der Verjährung untersteht und somit immer verlangt werden kann.

Nachbarschaftliche Vereinbarung

Die Nachbarn dürfen untereinander die Grenzabstände vom Gesetz abweichend regeln. Soll dies nicht nur unter den Vertragsparteien, sondern auch für Rechtsnachfolger gelten, dann müsste eine entsprechende Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden oder im Vertrag eine Rechtsüberbindungsklausel integriert werden.

WICHTIGER HINWEIS



Die Abstände von Pflanzen und Sträuchern von öffentlichen Strassen sind im Kanton Zürich mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur in der Strassenabstandsverordnung (StrAV) geregelt.

Gut zu wissen

- Unter dem Begriff «unter der Schere halten» ist ein Rückschnitt zu verstehen, welcher der Pflanze keinen Schaden zufügt.
- Die Pflanzenabstandsnormen gelten auch für Fahrsippen und sinn-gemäss auch für Topfpflanzen. Bei Topfpflanzen ist jedoch eine analoge Anwendung der Verjährungsfristen nicht sachgerecht, da die Pflanzen ohne Schaden verschoben und damit beseitigt werden können. Für die Höhenmessung ist der Topf miteinzubeziehen.
- Im EG zum ZGB findet sich keine Bestimmung, welche sich zu den Messmethoden der Grenzabstände und Pflanzenhöhe ausspricht.
 - Grenzabstand: Die Praxis spricht sich dafür aus, dass bei Bäumen der Abstand zwischen dem Mittelpunkt des Stammquerschnitts an der Erdoberfläche und der Grenzlinie zu messen ist (in einer horizontalen Linie), bei einzelnen Sträuchern ab dem grenznächsten Trieb

und bei Hecken vom Fuss der einzelnen Heckenpflanze, womit der Abstand von jeder Heckenpflanze eingehalten sein muss.

- Pflanzenhöhe: Die Höhe der Pflanze ist vom Fuss der Pflanze bis zur obersten Spitze zu messen, wobei grundsätzlich ab dem gewachsenen Boden (bei künstlich aufgeschüttetem Boden ab dem mutmasslich ursprünglich gewachsenen Boden) gemessen wird und das Niveau des benachbarten Grundstücks unbeachtlich ist.
- Auch Stockwerkeigentümer gelten untereinander als Nachbarn. Deren Sondernutzungsflächen (z.B. Gartenflächen mit alleinigem Benutzungsrecht) gelten rechtlich analog als verschiedene Grundstücke, obwohl sie im gemeinschaftlichen Eigentum stehen. Aufgrund der Abgrenzungen der Sondernutzungsrechte liegt die Grenze zwischen den Flächen. Stockwerkeigentümer können gegen benachbarte Grundeigentümer und gegen andere Stockwerkeigentümer alleine vorgehen.

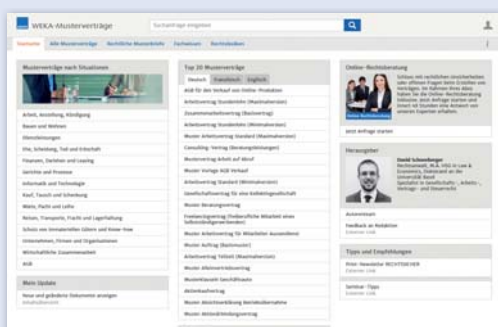
AUTOR



lic. iur. Luca Meier, Rechtsanwalt in der Kanzlei Romero & Ziegler, spezialisiert auf Immobilien-, Miet- und Baurecht, Zürich.

WEKA-Musterverträge

Über 1000 Schweizer Musterverträge und Mustervorlagen



Mit der bekannten Schweizer Online-Vertragsdatenbank schliessen Sie Ihre Verträge schneller, einfacher und garantiert rechtssicher ab. Alle über 1000 Musterverträge und Vorlagen in Word werden von Fachanwälten laufend geprüft und mit wertvollen Tipps für die Anwendung in der Praxis veredelt. Profitieren Sie jetzt gleich von den über 1000 Musterverträgen und Checklisten zu allen relevanten Rechtsgebieten nach Schweizer Recht.

Lassen Sie sich Ihren Online-Zugang für nur CHF 1.09 pro Tag freischalten, und Sie können jederzeit auf die komplette Vertragsdatenbank zugreifen. Alle Verträge sind für Sie im Word-Format zum uneingeschränkten Download verfügbar.

Bestellung und weitere Informationen: www.weka.ch/mustervertraege.html